



ANTRAG AUF VERSCHIEBUNG DER KERNSPERRFRIST

nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung – DüV vom 26.05.2017

Landkreis Märkisch-Oderland
 Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 FD Agrarförderung, Fachkontrollen, Jagd und Fischerei
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Eingangsstempel

AZ.: _____

Der Antrag ist grundsätzlich bis 14 Tage vor Beginn der gesetzlichen bzw. der beantragten Sperrfrist einzureichen und zu begründen. Eine Verkürzung des Sperrzeitraumes ist nicht möglich.

Antragsteller

Vorname Name

Straße/Hs.-Nr.

PLZ

Ort/OT

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Ich beantrage die Verschiebung der gesetzlichen Sperrfrist nach § 6 Abs. 10 DüV für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff:

Zeitraum:

Schläge Ackerland:

Schläge Grünland:

Bei Ackerland erfolgt die organische, organisch-mineralische Düngung zu

Fruchtart:

Zwischenfrucht:

Begründung:

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Kreisverwaltung Märkisch Oderland (Fachdienst Agrarförderung, Fachkontrollen, Jagd und Fischerei) und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zu den "Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art.14 der (DSGVO)". Diese Hinweise finden Sie unter www.maerkisch-oderland.de /Amt für Landwirtschaft und Umwelt/ Fachdienst Agrarförderung, Fachkontrollen, Jagd und Fischerei oder erhalten sie beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Hinweise: Die Anforderungen der DüV sind zu beachten – dies betrifft insbesondere:

§ 3 (Düngebedarfsermittlung),

§ 5 (Ausbringverbot auf nicht aufnahmefähigen Boden),

§ 6 (Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland, Obergrenzen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Ausbringung nach der Ente max. 30kg / ha Ammonium-N oder 60 kg / ha Gesamt-N),

§ 8 (Nährstoffvergleich) und

§ 10 (Aufzeichnungspflicht).